

SATZUNG

Gebrauchshundesportvereine Kreisgruppe Lippe e.V.

§ 1 Name, Wesen

Die im Gebiet der Kreisgruppe Lippe bestehenden Gebrauchshundesportvereine bilden eine Interessengemeinschaft, die den Namen

„ Gebrauchshundesportvereine Kreisgruppe Lippe e.V.“

führt.

Die Kreisgruppe ist eine Untergliederung des Landesverband Ravensberg-Lippe sowie des Deutscher Verband der Gebrauchshundesportvereine-Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.

Diese Kreisgruppe setzt sich aus den Mitgliedsvereinen zusammen.

Sie ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Sitz

Die Kreisgruppe hat ihren Sitz in Lemgo.

Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Lemgo unter der Nummer **6 VR 734** eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufgabe und Zweck, Rechtsgrundlage

- (1) Die Aufgaben der Kreisgruppe bestehen:
- a) in der Führung und Schulung der Mitglieder der angeschlossenen Mitgliedsvereine, in Fragen der Haltung und Führung von Hunden,
 - b) in der Förderung der Ausbildung von Hunden, nach den jeweils gültigen Bestimmungen,
 - c) in der Wahrung und Vertretung der Interessen und Rechte seiner

e) zu den Einzelaufgaben der Kreisgruppe zählen:

1. Überwachung der angeschlossenen Mitgliedsvereine, in der Beachtung sportlicher Regeln und Einhaltung der von übergeordneten Organen herausgegebenen Richtlinien und Weisungen,
2. Führung, Schulung und Weiterbildung von Funktionsträgern in Fragen des Hunde- und Turnierhundsports,
3. Pflege der sportlichen Körperertüchtigung des Menschen, Förderung des Freizeit- und Breitensportes in Verbindung mit der hundesportlichen Ausbildung, Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen zur Leistungssteigerung von der/dem Führerin/Führer und Hund.
4. Werbung für die Ziele des Verbandes,
5. Förderung der Jugendbetreuung durch Schaffung von Jugendgruppen In den Mitgliedsvereinen.

(2) Die Kreisgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gültigen Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung mit Änderungen, der Abgabenverordnung und des Körperschaftssteuergesetzes. Etwaige Gewinne aus der Tätigkeit der Kreisgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Kreisgruppe. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, keine Person darf mit Aufgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Kreisgruppe fremd sind, betraut oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Entsprechend dem beschränkten Aufgabenkreis ist die Kreisgruppe für die Tätigkeit seiner Mitgliedsvereine weder verantwortlich noch haftbar.

(3) Rechtsgrundlage der Kreisgruppe sind die Satzungen und die Ordnungen, die sie zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.

Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen, sie sind verbindlich für alle Mitglieder, ohne Bestandteil der Satzung zu sein. Auf besonderen Antrag eines Mitgliedsvereines oder Vorstandsmitgliedes Entscheidet ausnahmsweise die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Einführung neuer, die Aufhebung oder Änderung bereits bestehender Ordnungen, die jedoch bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung Gültigkeit haben.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied der Kreisgruppe kann jeder Gebrauchshundesportverein werden, der seinen Sitz im Gebiet derselben hat. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedsvereines kann jedoch nur erfolgen, wenn dieser mindestens über sieben Mitglieder verfügt. Bestehen im gleichen Gemeindegebiet bereits ein oder mehrere der Kreisgruppe angehörende Gebrauchshundevereine sollte eine Anhörung derselben erfolgen. Von der Kreisgruppe sind dem Aufnahmeersuchen der Antragsteller kurze Stellungnahmen beizufügen. Über die Aufnahme selbst entscheidet das Präsidium des DVG. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist dem Bewerber durch den DVG schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung der Ablehnung kann nicht verlangt werden.

§ 6 Pflichten der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet:

- a) die Bestrebungen der Kreisgruppe tatkräftig zu unterstützen,
- b) die Satzung und Beschlüsse der Versammlung zu beachten,
- c) die Beitragspflicht pünktlich zu erfüllen und
- d) die politische und konfessionelle Neutralität zu achten.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss

§ 8 Austritt

Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand der Kreisgruppe bis zum 1. September Schriftlich angezeigt sein.

§ 9 Ausschluss

Der Ausschluss ist zulässig:

- a) bei Nichterfüllung der Beitragspflichten,
- b) bei groben und mehrfachen Verstößen gegen die Satzung oder die Beschlüsse der JHV,
- c) bei Missachtung einer schriftlichen Aufforderung des Vorstandes, festgestellte oder grobe Verstöße gegen die Ausbildungsregeln abzustellen oder wirksam zu unterbinden. Ein Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder für Dauer erfolgen.

§ 10 Entscheidung über Ausschluss

Über einen Ausschluss entscheidet, in allen Fällen die Mitgliederversammlung der Kreisgruppe.

§ 11 Organe

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

Die JHV findet jährlich am letzten Samstag im Januar statt. Sie ist vom Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Zusammentreten der JHV die/den 1. Vorsitzende/n der Kreisgruppe schriftlich einzureichen.

Weitere Versammlungen sind in gleicher Weise einzuberufen, wenn:

- a) die Kreisgruppe die Einberufung für erforderlich hält,
- b) mindestens 1/3 der Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 13 Stimmrecht

Die Mitgliedsvereine erhalten in der JHV je angefangener zehn Mitglieder ihres Vereins eine Stimme. Bei Berechnung der Stimmen werde nur solche Vereinsmitglieder berücksichtigt, die der Kreisgruppe zum Schluss (31.12) des vergangenen Geschäftsjahr gemeldet waren.

§ 14 Jahreshauptversammlung

Die JHV entscheidet über:

- e) Satzungsänderung,
 - f) Vorstandswahlen und Entlastung des Vorstandes,
 - g) Vergabe der Kreisprüfung und anderen Kreisveranstaltungen, nur für ein Jahr im voraus, maximal für zwei Jahre wenn ein Jubiläum ansteht,
 - h) Über Anträge die Fristgerecht eingereicht wurden.
- Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 15 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Leitung der Versammlung hat die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende, ist auch dieser verhindert, so liegt die Leitung bei dem/der Geschäftsführer/in.

§ 16 Beschlussfähigkeit

Die Versammlung ist mit den erschienen und vertretenen Stimmberechtigten Beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 17 Protokoll über die JHV

Über die JHV bzw. über außerordentliche Versammlungen hat der/die Protokollführer/in eine Niederschrift zu fertigen, die der nächsten JHV zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Genehmigung wird von dem/der Versammlungsleiter/in, in Gemeinschaft mit dem/der Protokollführer/in beurkundet.

§ 18 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der/m 1. Vorsitzenden
 - b) der/m 2. Vorsitzenden
 - c) der/m Geschäftsführer/in
 - d) der/m Obfrau/mann für Schutzhundsport
 - e) der/m Obfrau/mann für Jugendfragen
 - f) der/m Obfrau/mann für Turnierhundsport
 - g) der/m Obfrau/mann für Öffentlichkeitsarbeit
 - h) der/m Obfrau/mann für Agilitysport
 - i) der/m Obfrau/mann für Obediencesport
- als geschäftsführenden Vorstand.

Der Vorstand nimmt sämtliche bei der Kreisgruppe anfallende Geschäfte und Aufgaben wahr, soweit die JHV nichts anderes beschließt.

Die/der 1. Vorsitzende führt die Kreisgruppe .

Die/der 1.Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Kreisgruppe gerichtlich und außergerichtlich. Gerichtsstand ist das Amtsgericht in Lemgo.

Die/der 2. Vorsitzende vertritt die/den 1. Vorsitzenden, falls dieser/diese Verhindert ist oder ihn/sie mit seiner Vertretung beauftragt.

§ 19 Amtsdauer

Der Kreisgruppenvorstand wird von der JHV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt bei entsprechender Beschlußfassung durch Stimmzettel. Scheidet ein Vorstandsmitglied in der laufenden Wahlperiode aus, so ist in der nächsten JHV für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Scheidet ein Vorstandsmitglied im laufenden Geschäftsjahr aus, so hat die/der 1. Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten JHV zu beauftragen. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch werden die den Vorstandsmitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstehenden Auslagen von der Kreisgruppe erstattet.

§ 20 Vorstandssitzung

Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch einmal im Geschäftsjahr vor der JHV. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit bei Stimmgleichheit gibt die/der 1.Vorsitzende den Ausschlag.

§ 21 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die JHV zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, von denen jährlich einer/eine ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Geschäftsjahren möglich. Die jeweils gewählten Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, nach dem Jahresabschluss eine Kassenprüfung vorzunehmen und in der JHV ihren Kassenbericht zu erläutern.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Kassenprüfer/innen gewählt werden.

§ 22 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Seine Höhe wird in der JHV festgelegt.

§ 23 Vermögen

Das Vermögen der Kreisgruppe muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden, jedoch ist es dem/der Geschäftsführer/in gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Betrag in der Kasse zu führen. Das Vermögen der Kreisgruppe dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Hundesport.

§ 24 Auflösung der Kreisgruppe

Die Auflösung der Kreisgruppe kann nur die JHV oder eine außerordentliche Hauptversammlung beschließen, die mindestens drei Wochen vorher zu diesem Zweck und mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen ist. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in dieser Versammlung vertretenen Mitgliedervereinen beschlossen werden. Das bei der Auflösung der Kreisgruppe vorhandene Vermögen, wird dem Landesverband Ravensberg-Lippe e.V. überwiesen.

§ 25 Änderung der Satzung

Eine Satzungsänderung ist nur mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der JHV möglich.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 30.Januar 1993 auf der JHV der Kreisgruppe Lippe In Lage beschlossen worden

Tag der Eintragung beim Amtsgericht in Lemgo am 02.Juni 1993

Die Satzungsänderung ist am 29.Januar 2000 auf der JHV der Kreisgruppe Lippe in Detmold/Mosebeck beschlossen worden.

Die Satzungsänderung ist am 31.Januar 2008 auf der JHV der Kreisgruppe Lippe in Detmold/Mosebeck beschlossen worden.

Die Satzungsänderung ist am 30.Januar 2010 auf der JHV der Kreisgruppe Lippe in Detmold/Mosebeck beschlossen worden.

Tag der Eintragung beim Amtsgericht in Lemgo am 26.Februar 2010